

## **Satzung**

### **Gesellschaft für Evolutionäre Medizin und Gesundheit e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führte früher den Namen „ Deutsche Gesellschaft für Paläoernährung". Er soll mit neuem Namen „Gesellschaft für Evolutionäre Medizin und Gesundheit“ in das Vereinsregister eingetragen werden und weiterhin den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Die Gesellschaft für Evolutionäre Medizin und Gesundheit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der „evolutionären Medizin und Heilmethoden“ mit dem Schwerpunkt auf wissenschaftlicher Forschung, welche eine Verbindung zwischen modernen Lebensstilfaktoren und Krankheiten herstellt. Zu den Lebensstilfaktoren werden alle Aspekte der natürlichen, technologischen und sozialen Umwelt des Menschen gezählt, wobei der historische Schwerpunkt des Vereins auf dem Ernährungs- und Bewegungsverhalten liegt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und den Zusammenschluss der auf dem Gebiet der evolutionären Medizin und angrenzender Disziplinen (z.B. Biologie, Anthropologie, Sportwissenschaften) tätigen und an deren wissenschaftlichen Fortentwicklung interessierten Personen und deren Vertretung nach außen
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen will.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder elektronische Antragstellung an den Vorstand und die Aufnahme durch den Vorstand.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen angetragen werden, die sich um die Erreichung der Ziele der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und muss von dieser mit Dreiviertelmehrheit gebilligt werden.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Gesellschaft für Evolutionäre Medizin und Gesundheit aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Gesellschaft für Evolutionäre Medizin und Gesundheit zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der Gesellschaft für Evolutionäre Medizin und Gesundheit durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.01 des Jahres fällig. Er wird als Jahresbeitrag einmal per Lastschriftinzug erhoben. Die Ermächtigung hierzu erteilt das Vereinsmitglied.
2. Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschriftinzug bei Fälligkeit des Beitrags ordnungsgemäß erfolgen kann. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verein rechtzeitig bekannt zu geben.
3. Wird eine berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs zurückbelastet, so trägt das Mitglied die dem Verein ggf. entstehenden Kosten.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, haben die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto zu überweisen.
5. Neumitgliedern, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird der Jahresbeitrag im Jahr des Vereinsbeitritts eingezogen.
6. Neumitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, haben den Jahresbeitrag vier Wochen nach Vereinsbeitritt zu zahlen.
7. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres ist grundsätzlich der volle Beitrag zu zahlen. Bei Austritt im laufenden Jahr besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.
8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3 und § 3 Nr. 4,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich

eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gießen, den 23.09.2017